

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Lettweiler hat aufgrund des § 34 (4) BauGB vom 08.12.1986 (BGBl.I.S. 2253) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeverordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl.S. 153) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 2 dieser Satzung bezeichneten bebauten Bereiche werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 (4) 1 BauGB festgelegt. Die Außenbereichsgrundstücke in der Flur 1 Flurstück 77 teilweise und 90 werden gem. § 34 (4) 3BauGB zur Abrundung des Gebietes mit einbezogen.

§ 2

Die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich somit auf die Flurstücke: Flur 1, Flurstücke 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 85, 86, 87.

§ 3

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB)

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 (1) 20 BauGB
1.1 Kfz-Stellplätze, Hofflächen, Zufahrten und sonstige Stell- und Lagerflächen dürfen nur mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden, wie z.B. Rasengittersteinen, Schotterrassen oder weitfugig verlegtem Pflaster (Fugenbreite >2 cm).

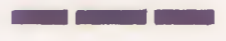




2. Flächen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB
2.1 An den Grundstücksgrenzen zum Nauweg sowie im Bereich der vorhandenen Böschungen an der östlichen und südlichen Grenze sind insgesamt 30 heimische Sträucher zu pflanzen. Die Sträucher sind mindestens zweireihig in kleinen Gruppen mit einem Abstand von ca. 1 m zueinander zu pflanzen.
2.2 Zusätzlich sind östlich des geplanten Gebäudes mindestens zwei Obstbäume als Hochstamm zu pflanzen, wobei ausschließlich alte Regionalsorten verwandt werden sollen.
Es sind Obstbäume auf Sämlingsunterlage zu verwenden. Alle Bäume sind anzupfählen, mit Verbißschutz zu versehen und einem Pflanzschnitt sowie regelmäßigen Erziehungschnitten zu unterziehen.
Erforderliche Mindest-Pflanzqualität: Hochstamm, ab 7 cm Stammumfang, Stammhöhe 160-180 cm.

3. Pflanzbindungen nach § 9 (1) 25b BauGB
Der Nußbaum an der südlichen Grundstücksgrenze ist zu erhalten.

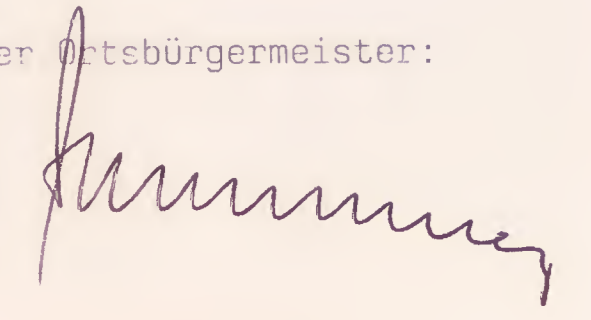
§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. *(03.04.1997)*

Planzeichen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Anpflanzung von Sträuchern gem. § 9 (1) 25 a BauGB
-  Erhaltung von Bäumen gem. § 9 (1) 25 b BauGB
-  Anpflanzung von Bäumen gem. § 9 (1) 25 a BauGB
-  Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung der Gebiete nach § 34 (4) 3BauGB

Ortsgemeinde Lettweiler
Lettweiler, den .. *20.3.1997*

Der Ortsbürgermeister:

Rudolf Kornmann

Satzungsschluss: 14.7.1997

Gehört zum Bescheid vom 18.3.1997
Az.: 6/60 - 610 - 19/1263
Kreisverwaltung Bad Kreuznach